

Datenblatt zur Produktsicherheit für Fasererzeugnisse aus Celluloseacetat

Ausgabedatum: 29. November 2007

überarbeitet am: 04. Januar 2024

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens

Bezeichnung des Erzeugnisses: **Celluloseacetat *) {siehe letzte Seite}**
Empfohlene Verwendung: Fasern für Zigarettenfilter; Speicher für wässrige, neutrale Lösungen

2. Mögliche Gefahren

Einstufung: Das Fasererzeugnis ist nach EG-Kriterien nicht als Gefahrstoff einzustufen.
Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Bei bestimmungsgemäßer Anwendung sind bisher keine besonderen Gefahren bzw. keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt geworden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Cellulose-2,5-acetat
CAS-Nr.: 9004-35-7 (Celluloseacetat (Polymer)):
Bestandteile des Erzeugnisses: ca. 1 Gew.-% Präparation (Weißöl mit nichtionogenen Tensiden),
< 0,5 Gew.-% Aceton,
5,5 Gew.-% bis 6,5 Gew.-% Wasser als Gleichgewichtsfeuchte (bei 60 % rel. Luftfeuchte)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:	Wer übermäßigen Niveaus von Faserstaub oder -flug ausgesetzt wurde, soll sich an die frische Luft begeben und, falls sich Husten oder andere Symptome entwickeln, die nicht durch Abhusten verschwinden, medizinische Betreuung aufsuchen.
Augen:	Augen mit Wasser ausspülen. Falls eine entstandene Irritation anhält, soll medizinisch betreut werden.
Haut:	Keine speziellen Maßnahmen erforderlich
Verschlucken:	Keine speziellen Maßnahmen erforderlich

Besteht bei einem Schwelbrand die Gefahr, dass giftige Brandgase eingeatmet wurden, ist sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:	Alle üblichen Löschmittel.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Wasser, wenn der Brand durch elektrischen Kurzschluss entstanden ist.
Bes. Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung:	Bei der Brandbekämpfung in raucherfüllten Räumen Atemschutzisoliergeräte verwenden (Atemschutzgeräte, die von der Umgebungsluft unabhängig sind).
Besondere Gefährdung durch das Erzeugnis oder beim Brand entstehende Verbrennungsprodukte:	Bei Brand sind die gefahrbestimmenden Rauchgase Kohlenstoffmonoxid (CO) und Formaldehyd (CH ₂ O).

Zusätzliche Hinweise:

Im Löschwasser sind durch die während eines Brandes entstehenden Zersetzungsprodukte organische Substanzen zu erwarten, deren Art und Menge naturgemäß vom Brandverlauf und der Löschwassermenge abhängt.

Das Löschwasser ist aufzufangen und eine Ableitung in die Kanalisation zur Behandlung in einer Kläranlage mit der zuständigen Behörde und Kläranlage abzustimmen (wenn auch für die Funktion einer biologischen Kläranlage keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten erwartet werden).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Mechanisch aufnehmen.

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang: Bei der bestimmungsgemäßen Verarbeitung sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.
Bildung von Faserflug und -staub durch Bearbeitungsbedingungen minimieren.
Öffnen von Ballen: Die Verpackungsbänder können unter Spannung stehen. Zum Entfernen wird die Verwendung von Körperschutzmitteln (Augenschutz und Handschutz) empfohlen.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Staubablagerungen durch Absaugung entfernen (größere Mengen an Ablagerungen von Acetatstaub können bei Vorhandensein von thermischen oder elektrischen Zündquellen verpuffen und sogar zu Glimmbränden führen)

Hinweise zur sicheren Lagerung: Die Ballen sind bei der Lagerung, insbesondere beim Stapeln, so zu sichern, dass sie nicht durch Verrutschen oder Herabfallen beschädigt werden oder Verletzungen verursachen können. Bzgl. der Brandlast sind insbesondere die feuerpolizeilichen Vorgaben zu beachten.

Empfohlene Lagerbedingungen: Ware vor Schmutz, Nässe, direkter Sonneneinstrahlung und Feuerquellen schützen!
Lagerklasse (nach VCI) : 11 (brennbare Feststoffe).

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Allgemeines: Die Ansammlung von Faserflug und Staub sind durch Absaugen (und nicht durch Anblasen) zu vermeiden und zu entfernen.

Persönliche Schutzmaßnahmen:

Augenschutz: Schutzbrille, beim Öffnen von unter Spannung stehenden Verpackungsbändern der Ballen.

Hautschutz:: Nicht erforderlich

Atemschutz: Nicht erforderlich beim üblichen Verarbeiten des Produkts

Arbeitshygiene: Die allgemeinen Vorschriften zur industriellen Arbeitshygiene sind zu beachten.

Begrenzung der Umweltexposition: Abgesaugter Faserflug und Staub sind durch Filtersysteme zurückzuhalten.

Expositionsgrenzwerte:

- Staub – alveolengängige Fraktion: Deutschland (TRGS 900) AGW: 1,25 mg/m³
- Staub – einatembare Fraktion: Deutschland (TRGS 900) AGW: 10 mg/m³
Österreich (GWVO) MAK: 5 mg/m³
(Leichtstaub von Textilien)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

- Aggregatzustand: fest (Kabel)
- Farbe: weiß
- Geruch: geruchlos

Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

- Schmelzbereich: > 180 °C (unter Zersetzung)
- Dichte: ca. 1,3 g/cm³ bei 20 °C
- Dampfdruck: nicht anwendbar

– Löslichkeit in Wasser:	nicht löslich
– Löslich in:	Aceton, Methylethylketon, Essigsäure, Ameisensäure, Dimethylacetamid
– Flammpunkt:	nicht anwendbar
– Fremdzündungstemperatur:	> 450 °C (heiße Oberfläche)
– Selbstzündungstemperatur (von Staubschüttung)	> 200 °C (Warmlagerungsversuch von Acetatstaub)
– Zersetzungstemperatur:	> 180 °C

10. Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität:	stabil
<u>Zu vermeidende Bedingungen:</u>	
– Temperaturen > 180 °C:	Möglichkeit der Zersetzung
<u>zu vermeidende Stoffe:</u>	
– Kontakt mit Alkalien:	Celluloseacetat kann mit starken Alkalien zersetzt werden.
– Kontakt mit Säuren:	Celluloseacetat kann mit starken Säuren zersetzt werden.
– Kontakt mit Oxidationsmitteln:	Celluloseacetat kann mit starken Oxidationsmitteln zersetzt werden.

11. Angaben zur Toxikologie

Akute Wirkung:	Bei bestimmungsgemäßer Anwendung des Fasererzeugnisses sind keine gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen bekannt geworden.
Sensibilisierung:	Aus dem langjährigen Einsatz des Produkts, auch im Hautkontakt, sind keine Reizungswirkungen bekannt.
Toxizität bei wiederholter Aufnahme (subchronisch):	NOEL oral (Ratte): > 2.000 mg/kg Körpergew.

12. Angaben zur Ökologie

Mobilität Polymer:	nicht wasserlöslich
Mobilität Präparation:	Mit Wasser auswaschbar. Bei der Weiterverarbeitung unter Verwendung von Wasser ist entstehendes Abwasser einer Reinigungsanlage entsprechend den behördlichen Vorschriften zuzuführen.
Ökotoxikologische Informationen:	Keine schädlichen Auswirkungen bekannt.
<u>Persistenz und Abbaubarkeit:</u>	
– aerobe biologische Abbaubarkeit:	Polymer: 50 % bis 87 % nach 9 Wochen (im Sturmtest nach EN 29439/DIN 54900–3) Präparation: Eliminierbarkeit: > 80 % (Zahn-Wellenstest nach EN ISO 29 888)
– anaerobe biologische Abbaubarkeit:	Polymer: > 70 % nach 22 Tagen (in einer Prüfung nach ASTM D 5210–91)
– Bioakkumulationspotenzial:	Kein Bioakkumulationspotenzial (Polymer ist festes Material, Präparations-Weißöl ist nicht wasserlöslich).

13. Hinweise zur Entsorgung

Geeignete Entsorgungsverfahren:	Soweit Recycling nicht möglich ist, kann Celluloseacetat unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften deponiert oder in geeigneten Verbrennungsanlagen verbrannt werden (mit Verbrennungstemperaturen von über 700 °C, um eine pyrolytische Zersetzung und die Bildung von Essigsäure zu vermeiden, welche das Kondensat korrosiv macht).
unterer Heizwert (Hu):	17300 kJ/kg.
herkunftsbezogene Abfallschlüssel-Nr. AbfallverzeichnisVO (AVV):	04 02 21 (Abfälle aus unbehandelten Textilfasern)
europäischer Abfallartenkatalog (EAK):	04 02 22 (Abfälle aus behandelten Textilfasern)

Siedlungs- und Gewerbeabfälle: 20 01 39 (Kunststoffe) oder
20 02 11 (Textilien)

14. Angaben zum Transport

GGVSee/IMDG-Code: kein Gefahrgut

GGVSE, RID/ADR: kein Gefahrgut

ADNR: kein Gefahrgut

ICAO/IATA-DGR: kein Gefahrgut

15. Vorschriften

EU-Vorschriften: Das Fasererzeugnis ist nach EG-Richtlinien
nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Vorschriften Deutschland:
Wassergefährdungsklasse (WGK): nicht wassergefährdend nach § 19g
Abs. 5 WHG (Wasserhaushalts-Gesetz)
sowie gemäß VwVwS (Verwaltungsvorschrift
wassergefährdende Stoffe): Kenn-Nr. 766
(Kunststoffe, z. B. Granulate, Formteile, Fasern,
Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht
dispergiert, wasserunlöslich und indifferent
sind)

16. Sonstiges

Die Angaben in diesem Datenblatt beziehen sich ausschließlich auf die hierin beschriebenen Fasererzeugnisse und nicht auf die Verwendung in Kombination mit irgendeinem anderen Stoff oder einer anderen Zubereitung bzw. einem anderen Erzeugnis oder in irgendeinem Verfahren.

Das Datenblatt soll durch sachgerechte Information der gewerblichen Verwender von Chemiefasern dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen. Es ist nicht für den privaten Endverbraucher gedacht.

Im Falle, dass das Erzeugnis Celluloseacetat für spezielle Anwendungen eingesetzt werden soll, die nicht unter Punkt 1. genannt sind, wenden Sie sich bitte in erster Linie an den Hersteller.

Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem Kenntnisstand des Ausfüllenden zum Ausgabedatum. Sie sind keine vertraglichen Zusicherungen von Produkteigenschaften.

*) Die Chemiefaser Celluloseacetat ist ein Erzeugnis und unterliegt nicht der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Sicherheitsdatenblätter oder Stoffsicherheitsberichte nach Art. 31 bzw. Art. 14 dieser Verordnung sind daher nicht erforderlich. Dieses Datenblatt wurde in Anlehnung an Anhang II dieser Verordnung unter dem Aspekt von Responsible Care freiwillig erstellt.